

Statement Podiumsdiskussion

Fernuniversität Hagen

Dr. Uwe Jochum

2013-11-28 Do

Sehr geehrte Damen und Herren,
die entscheidende Frage im Hinblick auf die Veröffentlichung wissenschaftlicher Texte, gleich ob Aufsätze oder Bücher, ist die Frage, ob wir als Wissenschaftsautoren frei darüber bestimmen können, was wir wann wo und wie veröffentlichen. Diese Freiheit ist für die Wissenschaft konstitutiv, und eben weil sie es ist, findet sie sich gleich zu Beginn des Grundgesetzes im Abschnitt über die Grundrechte wieder, nämlich in Art. 5, Abs. 3: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.« Nur wenn diese Freiheit geschützt wird, bleibt Wissenschaft frei, und damit sie es bleibt, wurde und wird die freie Wissenschaft über Steuern finanziert: Die Steuerfinanzierung befreit die Wissenschaft vom Druck, sich nach der Decke privater Finanziere strecken zu müssen, sie entzieht Pressure Groups die Möglichkeit, Pressure auf die Wissenschaftler auszuüben; kurz: Die Steuerfinanzierung soll einen Schutzraum schaffen, in dem der Wissenschaftler schöpferisch tätig sein kann.

Man hat das in den 1960er Jahren noch gewußt, als man die erste Fassung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verabschiedete und den heute noch geltenden § 1 formulierte, der lautet: »Die Urheber von Werken der

Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.« Und damit klar würde, was mit diesem Paragraphen gemeint sei, führte man 1965 Folgendes zur Begründung aus: »Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz des Urhebers ist. Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.« Mit anderen Worten: Das Urheberrecht ist in seinem Kern kein Recht der Werke, mit denen man etwas tun kann oder nicht, sondern ein Recht der Werkschöpfer, der Autoren, die vollumfänglich über ihre Werke verfügen können sollen. Denn die Urheber sind Personen, und weil sie es sind, ist das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht, dem es um den Schutz der Person und um die freie Entfaltungsmöglichkeit der Person geht. Damit löst es ein, was das GG in Art. 5, Abs. 3 grundgelegt hat.

Wenn wir daher heute abend über das digitale Publizieren reden, dann kann es nur darum gehen, ob beim digitalen Publizieren dieser Kern des auktorialen Persönlichkeitsrechtes auch der Wissenschaftler gewahrt bleibt oder nicht. Und hier muß man nun schlicht und einfach feststellen, daß gerade »Open Access«, das als das neue Publikationsmodell für unterschiedlos alle Wissenschaften gehandelt wird, sich von Beginn an gegen die auktorialen Persönlichkeitsrechte positioniert hat und je länger je mehr deutlich wird, daß die Ziele von »Open Access« nur über einen vollständigen Abbau dieser Rechte zu erreichen sind.

Diese grundlegende Weichenstellung von »Open Access« gegen die auktorialen Persönlichkeitsrechte wird bereits in der Budapester Erklärung von 2002 deutlich sichtbar, und zwar in zweierlei Hinsicht: *Zum einen* kann man sich wissenschaftliches Publizieren nur noch als digitales Publizieren vorstellen, und *zum anderen* soll das nunmehr digital Publizier-

te jetzt ein »öffentliches Gut« sein, weshalb der gesamte Text der Erklärung um die Frage kreist, wie der beste Zugang zu diesem Gut zu gewährleisten sei. Wissenschaftler als Schöpfer dieses Gutes kommen in der Budapester Erklärung folglich nur noch in einer Schrumpfversion vor, nämlich als »the only constraint on reproduction and distribution«, als der einzige Hemmschuh von Reproduktion und Distribution von Wissenschaft als eines digital-öffentlichen Gutes, und folglich reduziert man das Urheberrecht (»copyright«) auf das Recht eines Autors, als Urheber eines Textes anerkannt und ordnungsgemäß zitiert zu werden. Wenn der Text ergänzt, es solle auch die »Integrität des Werkes« bewahrt werden, dann zielt das folglich nicht mehr die Bewahrung der Persönlichkeitsrechte des Autors, sondern auf die Zitationsrechte der Werknutzer, die dem Autor den Verfassernamen in gebührender Weise zu belassen haben, ansonsten aber mit dem digitalen Text anstellen dürfen, was sie wollen: sie dürfen ihn lesen, ausdrucken, mit anderen Dokumenten verlinken, indexieren, in eine Software überleiten oder was ihnen sonst noch so einfällt. Ob der Urheber das so wollte, ob er seine Arbeit über Kant in einem kalifornischen Hardcore-Porno, der auf einem ukrainischen Server gestreamt wird, wiederfinden will, das ist jetzt keine Frage mehr, solange in dem Porno der Urheber der Kant-Arbeit korrekt angegeben wird.

Was in Budapest grundgelegt wurde, entfaltete sich seither über drei Phasen mit zunehmender Schärfe.

Die erste Phase war erreicht, als die Suborganisationen der »Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen« ihre eigenen »Open-Access«-Erklärungen und -Richtlinien verabschiedeten, propagandistisch unterstützt vom »Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft«. Diese Richtlinien übernehmen mit schöner Regelmäßigkeit die Grundten-

denz der Budapester Erklärung, Wissenschaft ausschließlich von der Seite des Zugriffs auf Wissenschaft zu betrachten. Das wird am deutlichsten in der Berliner Erklärung der deutschen Forschungsorganisationen aus dem Jahr 2003, in der es heißt, man wolle den »Übergang zu einer Kultur des offenen Zugangs« gestalten. Das hatte zunächst nur den Effekt, daß man auf der Seite Allianzorganisationen dazu übergang, Förderprogramme für digitales Publizieren aufzulegen. Aber als das nicht recht zünden wollte, wurde man deutlicher: Aus der Förderung wurde rasch eine in den DFG-Papieren besonders gut nachzuvollziehende »Erwartungshaltung« des Drittmittelgebers, daß das Geförderte auch digital und per »Open Access« zu publizieren sei.

Je mehr Zeit verging und je mehr die öffentliche Debatte das ursprüngliche Ziel des Urheberrechts, den Schutz des Autors, aus dem Blick verlor, während man desto heftiger die Erweiterungsmöglichkeiten des Zugriffs auf Wissenschaftstexte auslotete, desto mehr traute man sich auch auf seiten der Forschungsförderer – aber nicht nur der Forschungsförderer, sondern auch der institutionellen Forschungsverwerter, nämlich der Bibliotheken. Damit war die zweite Phase der Entfernung vom Schutz der Urheberpersönlichkeit erreicht. Zu dieser Phase gehört, daß die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen in einer Stellungnahme gegen den »Heidelberger Appell« im Jahre 2009 Folgendes schrieb: »Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen fordert eine für den Leser entgeltfreie Publikation (Open Access) ausschließlich von Forschungsergebnissen, die durch den Einsatz öffentlicher Mittel und damit zum Nutzen der Forschung und Gesellschaft insgesamt erarbeitet wurden.« Was hier *gefordert* wird, folgt der inneren Entwicklungslinie von »Open Access«: Es geht um die Leser als Konsumenten von Wissenschaft,

die einen entgeltfreien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen erhalten sollen, denn – das versteht sich inzwischen offenbar ohne alle Diskussion von selbst – Wissenschaft als öffentliches Gut ist per se etwas, das nur unter der Zugriffs- und Verwertungsperspektive und also des direkten »Nutzens« interessiert. Natürlich war man 2009 noch vorsichtig und beschränkte die Forderungen auf jene Publikationen, die über Allianz-Drittmittel finanziert wurden. Aber schon meldete sich in dieser Entwicklungsstufe der Deutsche Bibliotheksverband zu Wort und forderte mehr: Er forderte eine Abgabepflicht für *alle* Zeitschriftenveröffentlichungen, die im Rahmen der Dienstaufgaben der Hochschullehrer entstanden sind, also nicht nur für das Drittmittelfinanzierte.

Die dritte Phase der Entwicklung erreichen wir in diesen Wochen mit dem Versuch, die Forderungen der Allianz und der Bibliotheksverbände mit Gesetzeskraft durchzusetzen. Diese Phase haben wir in Baden-Württemberg erreicht, wo der Änderungsentwurf der Landesregierung zum Hochschulgesetz Folgendes vorsieht – ich zitiere wörtlich:

»Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen sind **verpflichtet**, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung in der Regel binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erstveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Sie können durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu **verpflichtet** werden, die Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien einzustellen.«

Es ist offensichtlich, daß hier die Schutzbedürftigkeit von Wissenschaft, die in der Schutzbedürftigkeit jedes einzelnen Wissenschaftlers besteht, eliminiert

wird und der die Wissenschaft finanzierende Staat als Vormund der Wissenschaft agiert, der besser als die Wissenschaftler weiß, was die mediale Stunde geschlagen hat. Es ist an der Zeit, alle Forschungsfinanzierer und erst recht die staatlichen Akteure daran zu erinnern, daß Wissenschaft nur zu haben ist, wenn die Freiheit von Wissenschaft respektiert wird, und dazu gehört der Respekt vor dem Persönlichkeitsrechten jedes einzelnen Wissenschaftlers, zu veröffentlichen, was er will, wann er es will, wo er es will und in welcher medialen Form er es will.